

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Nordfriesland zum 01.08.2019

Federführender Fachbereich: Fachbereich Jugend, Familie und Bildung	X öffentlich nicht öffentlich	Aktenzeichen: 5 Sachbearbeiter/in: Bernd Gabriel Datum: 17.05.2019
mitwirkende Fachbereiche: 1.11		
<u>BERATUNGSFOLGE</u>		<u>DATUM</u>
Finanz- und Bauausschuss		06.06.2019
Kreistag des Kreises Nordfriesland		21.06.2019
Finanzielle Auswirkungen Ja	Genderaspekt betroffen Ja	Stellenplanmäßige Auswirkungen Nein

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die anliegende Neufassung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Nordfriesland (Stand 23.5.2019).

Begründung:

Der Kreistag hat zuletzt am 23.3.2018 die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Nordfriesland mit Wirkung zum 1.8.2018 beschlossen.

Änderung in § 4:

Ab dem 01.01.2019 gelten neue Regelungen für die gesetzlichen Krankenversicherungen. 2009 ist im GKV-Entlastungsgesetz eine Sonderregelung für die Einstufung der Kindertagespflegeperson als nebenberuflich selbstständige Tätigkeit festgehalten wurden. Mit der Neuregelung wird Kindertagespflege als überwiegend selbstständige Tätigkeit anerkannt. Das bedeutet Personen die vorher durch ein Angestelltenverhältnis oder aufgrund von Arbeitslosigkeit gesetzlich versichert waren, können sich auch in der Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson weiterhin gesetzlich versichern. Daraus resultierend ist gesetzlich auch das Krankentagegeld mit inbegriffen, welches durch den öffentlichen Träger auch hälftig zu erstatten ist.

Diese Regelung wird zum 1.8.2019 in die Satzung mit übernommen.

Änderung in § 6:

a.) Gute-Kita-Gesetz:

Aufgrund der Einführung des Gute-Kita-Gesetzes auf Bundesebene verändert sich zum 01.08.2019 der Personenkreis, dem die Teilnehmerbeträge aus den Einrichtungen nicht zumutbar sind. Gesetzlich verankert im Sozialgesetzbuch 8 §90 Abs. 4 Satz 2 sind folgende Personengruppen:

- Empfänger von SGB II- Leistungen
- Empfänger von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII

- Empfänger von Leistungen gemäß §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz
- Empfänger von Kinderzuschläge gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Daneben muss eine Anpassung an die geltende Rechtslage sowie aktuelle Urteile erfolgen. Der Kreis Nordfriesland orientiert sich zukünftig an den Grundlagen der BAGÜS, die von einem Einkommenseinsatz von 50 % des über der Einkommensgrenze liegenden Einkommens als Zumutbarkeitsgrenze ausgeht. Dieser Wert wird vss. ebenfalls die Grundlage der evtl. landeseinheitlichen Sozialstaffel sein.

Eine entsprechende Richtlinie des Kreises Nordfriesland für die konkrete Ermittlung des Bedarfes und der Einkommensgrenze wird in Kürze erstellt.

b.) Geschwisterermäßigung:

Der Kreistag hat am 14.12.2018 unter dem Top 24 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2019 des Kreises Nordfriesland einer Erhöhung der Geschwisterermäßigung zum 1.8.2019 beim 2. Kind auf 40% und beim 3. Kind auf 70% zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Veränderung der Einkommensermäßigung auf Basis der gesetzlichen Neuregelung wird finanzielle Auswirkungen haben. Die konkrete Höhe ist allerdings nicht ermittelbar, da über die zukünftigen Antragsteller und Ermäßigungen keine Daten vorliegen. Geschätzt wird eine Auswirkung von zusätzlich zirka 500.000 € jährlich für die Bereiche der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zusammen.

Ergänzung zur Ursprungsvorlage:

Im Rahmen der Beratung des Jugendhilfeausschusses am 23.5.2019 wurde eine redaktionelle Veränderung aufgrund einer fehlerhaften Übertragung vorgenommen. So müssen in § 7 Abs. 6 der Satzung statt 60 % nunmehr 70 % auf Grundlage des Beschlusses des Kreistages integriert werden. Die Vorlage wurde mit diesen Änderungen einstimmig beschlossen.

Dieter Harrsen
Landrat